oberdeuther meiner Elsasserischen
Pflegtochter vnd für deren Erben mer-
wolerzölten Ainen Ersamen Rath
der Statt Botzen, vnd den besagten
Herrn Burgermaistern Hannsen Hehl
als Auszallern dessen. oder wer
hierumben verrer Quittierns
bedürfftig sein würdet, hiermit
wissentlichen Innchrafft diz
briefs. als es dann nach Lanndts-
recht Erh Gracht Tyrol, zum Chroff-
tig vnd bestenndigisten Immer
wolbesehehen khann soll vnd mag,
Auf Ewig Frey miessig quit ledig
vnd loss, Also vnd dergestalt
Das weder Ich als Gerhab anstat
meiner Pflegprincipallin die
selbst Ire Erben. noch yhemandt
Annderer von Irentwegen zu
wolersagten ainem Ersamen
Rath gegenwürtig oder zuekhonff-
tigen Herrn Burgermaistern
vnd deren hab vnd güettern des-
halber Nunhinfürteran khain
Verrere zue noch Ansprach.
forderung. Recht oder gerechtig-
khait, nit mer haben suechen be-
geern gewinnen oder Annueten
sollen nochwellen. weder mit
oder ainer Recht. Auch sonnsten